

1.0 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Für Bestellungen durch Gesellschaften der Telefónica Deutschland Gruppe („Telefónica Germany“) von Waren, Werken, Werklieferungen oder Dienstleistungen (Vertragsgegenstand) die unter Bezug auf diese Einkaufsbedingungen erteilt werden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sowie die in der jeweiligen Bestellung und/oder in diesen Einkaufsbedingungen in Bezug genommenen Dokumente (im weiteren zusammenfassend „Einkaufsbedingungen“).

Telefónica Deutschland Gruppe umfasst alle im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit der Telefónica Deutschland Holding AG verbundenen Unternehmen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten oder eines Dritten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als Telefónica Germany einer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; das gilt auch für solche Bedingungen, die in diesen Einkaufsbedingungen keine Entsprechung erfahren haben, es sei denn, sie geben die gesetzliche Regelung wieder.

1.3 Die Bedingungen des Lieferanten gelten auch nicht, wenn er nur zu diesen liefern will. Eine Bezugnahme der Telefónica Germany auf Dokumente des Lieferanten oder die Entgegennahme der Lieferung bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.

2.0. VERTRAGSBESTANDTEILE UND GELTUNGSREIHENFOLGE

Die folgenden Dokumente, die jederzeit über Telefónica's elektronische Bestellplattform abgerufen werden können oder auf Anforderung durch Telefónica bereitgestellt werden, werden wesentlicher Vertragsbestandteil der jeweiligen Bestellung unter den Einkaufsbedingungen. Im Falle von inhaltlichen Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

- Bestellung (Purchase Order) gemäß Ziffer 3
- diese Einkaufsbedingungen
- Information Security Dokument
- Supply Chain Responsibility Dokument
- Anlagen, Annexe und Policies, soweit diese Bestandteil der Vertragsdokumente sind oder in diesen in Bezug genommen werden
- technische Spezifikationen
- die Dokumente "MCT.NI.003 General Conditions for the Supply of Goods Oct2016" und "MCT.NI.004 General Conditions for providing services October2016", jedoch mit der Einschränkung, dass jede enthaltene Bezugnahme auf die Telefónica S.A. abweichend als Bezugnahme auf die Telefónica Germany gilt und jeder Verweis auf gesetzliche Regelungen, die in der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Geltung entfalten, keine (auch keine entsprechende) Anwendung findet.

Diese Geltungsreihenfolge findet keine Anwendung auf Dokumente, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (insbesondere "Rahmenvertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 BDSG (R-ADV)", "Agreement on Commissioned Processing of Personal Data according to Sec. 11 BDSG (CDPA)") sowie zugehörige Anlagen, Annexe und Appendices, die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in jedem Fall Vorrang haben.

3.0 BESTELLUNG

Um bindend zu sein, müssen Bestellungen schriftlich oder über Telefónica's elektronische Bestellplattform erfolgen und die Bestellnummer aufweisen; mündliche (Zusatz-)Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung durch Telefónica Germany.

4.0 PREISE

4.1 Die vereinbarten Preise sind netto Festpreise auf Basis DDP gemäß Incoterms 2010, soweit nicht abweichend vereinbart. 4.2 Etwaige Reisespesen übernimmt Telefónica Germany nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

5.0 LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

5.1 Der Lieferant erbringt die Leistung/Lieferung mangelfrei zu dem mit der Bestellung beauftragten Liefertermin und Erfüllungsort gemäß DDP (Incoterms 2010). Telefónica Germany rügt einen entdeckten Fehler innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung.

5.2 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung. Teil-, Voraus-, Mehr-, Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Telefónica Germany zulässig.

5.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger relevanter Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich, insbes. ElektroG, ElektroStoffVO, FTEG, VerpackV, CE-Konformität, DIN- oder EN-Normen.

5.4 Auf den Versandpapieren vermerkt der Lieferant Bestellnummer, Bestelldatum, Bezeichnung der Liefergegenstände, insbesondere die Telefónica Germany-Teilenummern, Anzahl der Pakete und das Gesamtbruttogewicht der Lieferungen sowie ggf. Gefahrgutklassifizierung. Der Lieferant nimmt Verpackungen kostenfrei zurück.

5.4 Der Lieferant liefert Ersatzteile und Zubehör zu angemessenen Bedingungen mindestens für fünf Jahre nach Lieferung. Das Auslaufen der Produktion oder Verfügbarkeit, insbesondere End-of-Life, teilt der Lieferant Telefónica Germany mit angemessener Frist vorab und unter Hinweis auf die letzte Bestellmöglichkeit mit.

6.0 WARENPRÜFUNG, GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

6.1 Telefónica Germany überprüft erhaltene Lieferungen stichprobenartig auf Inhalt, Anzahl der Verpackungseinheiten und Beschädigungen der Verpackung. Lieferungen in Verkaufsverpackungen werden ohne Öffnen der Verkaufsverpackung überprüft. Die dabei offensichtlichen Mängel sind unverzüglich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Lieferung.

6.2 Gefahr und Eigentum gehen bei Kauf und Werklieferung mit vereinbarungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und bei Werken mit erfolgreicher Abnahme auf Telefónica Germany über.

7.0 VERZUG UND VOLLSTÄNDIGKEIT

7.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine und / oder -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang bzw. die Ableistung am Erfüllungsort sowie die sonst getroffenen Abreden an; ist der Vertragsgegenstand abzunehmen, kommt es auf die Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand am Erfüllungsort an.

7.2. Bei Verzug zahlt der Lieferant an Telefónica Germany unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte eine Vertragsstrafe iHv 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Woche, höchstens 5 % des Auftragswertes, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Bei Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Telefónica Germany werden bereits gezahlte Vertragsstrafen hierauf angerechnet.

7.3 Im Falle des Verzugs erfolgt die Annahme der Leistung grundsätzlich unter Vorbehalt der Geltendmachung einer bereits verwirklichten Vertragsstrafe, ohne dass dies bei der Annahmen noch einmal ausdrücklich erklärt werden muss. Die Geltendmachung kann in jedem Fall spätestens bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die jeweilige Leistung erfolgen. § 341 Abs. 3 BGB wird insoweit abbedungen.

8.0 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Telefónica Germany vollumfänglich zu. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung 24 Monate lang ab Annahme bzw. Abnahme durch Telefónica Germany, soweit nicht die Bestellung oder durch das Gesetz eine längere Frist vorsieht.

8.2 Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl von Telefónica Germany vom Lieferanten auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen. Beseitigt der Lieferant die angezeigten Mängel nicht binnen der von Telefónica Germany gesetzten angemessenen Frist, so ist Telefónica Germany berechtigt, seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

9.0 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

9.1 Soweit einzelvertraglich nichts anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens nach Annahme als Erfüllung, bzw. Ableistung oder Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Rechnung enthält die Bestellnummer und die Angaben der Bestellung (siehe 5.3).

9.2 Soweit einzelvertraglich nichts anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgen Zahlungen von Telefónica Germany innerhalb von 90 Tagen (Dienstleistungen) bzw. 180 Tagen (Waren, Werke und Werklieferungen incl. Software) netto, gerechnet vom Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

10.0 SCHUTZRECHTE DRITTER

10.1 Der Lieferant garantiert, dass die gegenüber Telefónica Germany erbrachten Leistungen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und Telefónica Germany ausschließliche, unbeschränkte und freie Rechtsposition erhält.

10.2 Der Lieferant stellt Telefónica Germany vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung. Dies gilt auch für den Anspruch aus § 32 a II UrhG.

10.3 Im Falle einer (behaupteten) Rechtsverletzung verschafft der Lieferant Telefónica Germany auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt, er aber vertragsgemäß bleibt.

11.0 GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

11.1 Der Lieferant behandelt die Bestellung von Telefónica Germany und alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten über die er im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt vertraulich; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung von Telefónica Germany und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzte Dritte, etwa Consultants, zur Wahrung der Geheimhaltung etwa nach dem Datenschutz oder Telekommunikationsrecht. Er wird Arbeitsergebnisse auch nach Vertragsende nicht für Dritte verwenden.

11.3 Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung nur mit vorheriger Einwilligung und in Abstimmung mit Telefónica Germany hinweisen.

12.0 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

12.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, seine Haftung bezüglich leichter Fahrlässigkeit, nicht vertragswesentlicher Pflichten oder nicht vertragstypischer und nicht vorhersehbarer Schäden zu beschränken.

12.2 Der Lieferant sorgt für einen angemessenen, auf Aufforderung nachweisbaren Versicherungsschutz, u.a. eine Transportversicherung.

13.0 VERSCHIEDENES

13.1 Soweit diese AGB keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

13.2 Unteraufträge zur Erfüllung eines Vertrages darf der Lieferant nur nach schriftlicher Einwilligung von Telefónica Germany erteilen.

13.3 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten einschließlich der Angebotsdaten bei Telefónica Germany zentral gespeichert und ggf. von anderen verbundenen Unternehmen verarbeitet werden.

13.4 Der Lieferant ist für die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften, VDE-Bestimmungen, Strahlenschutzbestimmungen sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln verantwortlich; er wird Weisungen von Telefónica Germany im Einflussbereich von Telefónica Germany Folge leisten.

13.5 Erfüllungsort ist soweit nicht abweichend vereinbart München, Georg-Brauchle-Ring 23-25.

13.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.